

Wahlbekanntmachung

gemäß §§ 6, 16 und 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils gültigen Fassung

Wahl des Samtgemeinderates in der Samtgemeinde Oderwald Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Oderwald am 12. September 2021

Durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. 39/2020 S. 378) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (allgemeine Neuwahlen und allgemeine Direktwahlen) einheitlich am

12. September 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfinden.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters findet am

26. September 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

I. Samtgemeindewahlleitung

Nach § 9 NKWG ist

Samtgemeindewahlleiter:	Herr Olaf Kosel
Stellvertretender Samtgemeindewahlleiter:	Herr Thomas Rosenthal
Dienstanschrift der Samtgemeindewahlleitung:	Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum Telefon: 05334/7907-0

II. Wahl des Samtgemeinderates

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Zu wählen sind **18 Abgeordnete** (Ratsmitglieder) des Samtgemeinderates (§ 46 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Oderwald bildet **1 Wahlbereich** (§ 7 Absatz 2 NKWG).

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

- a) Auf den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen dürfen **höchstens 23 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden (§ 21 Absatz 4 NKWG).
- b) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur **einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Absatz 5 NKWG).

4. Unterstützungsunterschriften

- a) Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Absatz 9 Nr. 1b NKWG von **mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Samtgemeindewahlleitung anzufordern.

- b) Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind unter Berücksichtigung der Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 – LWL 11421/10; LWL 11421/3 – folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge nach § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- Einzelwahlvorschlag Bassy.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Samtgemeinderates sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei der Samtgemeindewahlleitung, Raum 2.06, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, einzureichen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach §§ 21 ff. NKWG und § 32 ff. NKWO.

7. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis spätestens zum **14. Juni 2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

III. Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

1. Unterstützungsunterschriften

- a) Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 45d Absatz 3 NKWG von **mindestens 54 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Samtgemeindewahlleitung anzufordern.

- b) Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 10 NKWG der bisherige Amtsinhaber sowie die unter **II. 4. b)** genannten Parteien sowie der Einzelwahlvorschlag Bassy befreit.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei der Samtgemeindewahlleitung, Raum 2.06, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge richten sich nach § 45d NKWG.

4. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis spätestens zum **14. Juni 2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Börßum, den 15.04.2021

gez. Rosenthal

Stellv. Gemeindewahlleiter